

11.09.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu Punkt der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs

KOM(95) 185 endg.; Ratsdok. 7673/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs an die technische Entwicklung anzupassen. Der Bundesrat hält es jedoch nicht für ausreichend, lediglich die Anhänge der Richtlinie zu ändern. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß in den vorliegenden Änderungsvorschlag auch der verfügende Teil miteinbezogen wird.

Infolge der Änderung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ist es unabdingbar, daß auch diese Richtlinie im verfügenden Teil dem aktuellen Stand des Gemeinschaftsrechts angepaßt wird. So müssen beispielsweise durch die Streichung des Artikels 13 der Frischfleischrichtlinie die Vor-

Ausgeliefert am 1 2. SEP. 1995

schriften des Artikels 9 Abs. 2 sowie die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 3 Buchstabe A Nr. 7 angepaßt werden.

EU
A
G

2. Außerdem wird die Bundesregierung bei den Verhandlungen auf EU-Ebene gebeten, darauf hinzuwirken, daß
 - in Artikel 1 Nr. 7 des Richtlinienvorschlags in Satz 2 des Textes das Wort "sichergestellt" durch die Wörter "keine Bedenken" ersetzt wird; die geforderte "Sicherstellung" ist nicht Sache der Behörde.
 - in Artikel 1 Nr. 11 des Richtlinienvorschlags der Text des Anhangs B Kapitel VI Nr. 2 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich so geändert wird, daß keine gesonderte Buchführungspflicht, sondern lediglich Nachweise gefordert werden; eine besondere Buchführungspflicht des Einzelhandels über lose zum Verkauf bezogene Fleischerzeugnisse ist überzogen.

EU
A
G

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, losgelöst von den Verhandlungen auf EU-Ebene an der bisherigen Bund-/Länderauffassung weiterhin festzuhalten, wonach Fleischereien und Ladenschlachtbetriebe von der Richtlinie 77/99/EWG ausgenommen sind und auch eine Belieferung des Einzelhandels (einschließlich eigener Filialen) möglich ist. Es wird gebeten, das dreistufige System (handwerklicher Betrieb mit rein nationalem Vertrieb, EG-zugelassener, handwerklicher Fleischverarbeitungsbetrieb = EV-9-Betrieb, EG-zugelassener industrieller Fleischverarbeitungsbetrieb = EV-8-Betrieb) bei der anstehenden Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der Erstellung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung zu berücksichtigen.

Es liefe der Praxis vollkommen zuwider und wäre unter fleischhygienefachlichen Gesichtspunkten auch nicht begründbar, wenn man auf diese handwerksmäßig arbeitenden, der Handwerksordnung unterliegenden Kleinbetriebe die Richtlinienbestimmungen anwenden und für die angesprochenen Vertriebswege eine - wenn auch "reduzierte" - EG-Zulassung verlangen würde.

Der Weg der ausschließlich nationalen Vermarktung von Fleischerzeugnissen muß insoweit offenbleiben.